



Bericht

der Landesregierung

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

Bericht der Landesregierung Schleswig-Holstein über die im Rahmen des Normenscreenings Planungsbeschleunigung identifizierten Beschleunigungspotentiale

Inhalt

1. Zusammenfassung	1
2. Einleitung	2
2.1. Der Fahrplan Normenscreening.....	2
2.2. Entwicklungslinien in der Planungsbeschleunigung.....	2
2.3. Überblick über das Planfeststellungsverfahren.....	3
3. Umfassende Überprüfung einschlägiger Gesetze (Normenscreening).....	5
3.1. Beteiligte	5
3.2. Prüfungsgegenstand.....	5
4. Die Ergebnisse des Normenscreenings.....	7
4.1. Gesetzliche Festlegung von im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben	7
4.2. Verzicht auf das Erfordernis der Planfeststellung sowie auf UVP-Vorprüfungen	8
4.3. Harmonisierung des Fachplanungsrechts zwischen Bundes- und Landesebene	8
4.4. Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	9
4.5. Erarbeitung einer unions- und völkerrechtskonformen Stichtagsregelung für die maßgebliche Sach- und Rechtslage.....	9
4.6. Wiedereinführung einer unions- und völkerrechtskonformen materiellen Präklusion	10
4.7. Digitalisierung	10
4.8. Beschleunigung durch weitere Standardisierung auf untergesetzlicher Ebene	11
4.9. Beschleunigung des Transports von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Umsetzung einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung.....	11
4.10. Weiteres Beschleunigungspotential.....	11
5. Umsetzung der Ergebnisse.....	13

1. Zusammenfassung

Die Landesregierung hat sich die effektive Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zum Ziel gesetzt. Dafür sollten Beschleunigungspotentiale auf rechtlicher Ebene im Wege eines umfassenden Normenscreenings identifiziert werden. In Umsetzung dieses Ziels beschloss die Landesregierung innerhalb der ersten 100 Tage ihrer Amtszeit einen Fahrplan für dieses Normenscreening. Danach waren mindestens 32 Bundes- und Landesgesetze zu überprüfen.

Die Landesregierung hat das Normenscreening Planungsbeschleunigung vollständig durchgeführt. Der vorliegende Bericht stellt die in diesem Rahmen identifizierten Beschleunigungsmöglichkeiten dar und skizziert anschließend eine Umsetzungsperspektive.

In circa der Hälfte der nach dem Fahrplan Normenscreening zu prüfenden Gesetze hat die Landesregierung Beschleunigungspotentiale identifiziert. Die Änderungsvorschläge stammen überwiegend aus dem Bereich des Planfeststellungsrechts für Verkehrsinfrastrukturvorhaben oder für Projekte der Energieversorgung durch erneuerbare Energien. Im Kern geht es unter anderem um folgende Beschleunigungsinstrumente: Die bundes- sowie landesgesetzliche Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses an bestimmten Vorhaben, wodurch diesen Vorhaben beispielsweise bei Abwägungsentscheidungen im Rahmen von Zulassungsentscheidungen von vornherein ein großes Gewicht zukommt. Die Freistellung von dem Planfeststellungserfordernis bei Bagatellmaßnahmen sowie die maßvolle Begrenzung von UVP-Vorprüfungen kann im Einzelfall die Durchführung eines komplexen Planfeststellungsverfahrens entbehrlich machen. Die Instrumente einer Stichtagsregelung für die maßgebliche Sach- und Rechtslage der behördlichen Zulassungsentscheidung sowie einer Wiedereinführung einer unions- und völkerrechtskonformen materiellen Präklusion sollen die für die Zulassungsentscheidung maßgeblichen tatsächlichen und rechtlichen Aspekte überschaubarer gestalten. Auch die Digitalisierung bietet Beschleunigungspotential. Dies soll insbesondere durch die Fortschreibung der Planungssicherstellungsgesetze auf Bundes- und Landesebene in den allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen sowie ggf. in den Fachgesetzen, die weitere verfahrensspezifische Regelungen enthalten, ausgeschöpft werden.

Die Landesregierung geht im nächsten Schritt die Realisierung der aufgezeigten Änderungsvorschläge auf Landesebene an und wirkt auf Bundesebene auf deren Umsetzung hin. Bei bestimmten übergreifenden Themen werden die betroffenen Ressorts im Rahmen von Unterarbeitsgruppen Lösungsansätze erarbeiten. Es wird ein fortlaufendes Monitoring über die Umsetzung erfolgen.

2. Einleitung

Schleswig-Holstein wie auch Deutschland insgesamt hat enorme Entwicklungschancen, welche nicht zuletzt auch in der **Transformation** hin zu einem wirtschaftlich starken und klimaneutralen Industrieland begründet liegen. Um die damit einhergehenden Herausforderungen zu bewältigen, strebt die Landesregierung eine durchgreifende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Infrastrukturvorhaben und Großplanungen an. Das reicht von Vorhaben zur Gewährleistung einer **leistungsfähigen und zukunftsweisenden Verkehrsinfrastruktur** bis hin zu Projekten zur Realisierung der **Energiewende**. Angesichts der fortschreitenden **Digitalisierung** sämtlicher Lebensbereiche sollen zudem damit einhergehende Möglichkeiten für die zügigere Durchführung von Genehmigungsverfahren fruchtbar gemacht werden.

2.1. Der Fahrplan Normenscreening

Mit diesem Bericht kommt die Landesregierung dem im Fahrplan Normenscreening beschlossenen Verfahren nach. In dem Fahrplan Normenscreening heißt es insoweit:

*„Normenscreening im Bereich Planungsbeschleunigung bedeutet, Rechtsnormen zu analysieren, um herauszufinden, ob sie für eine zügige Durchführung von Planung und Genehmigung geeignet sind. Gegenstand der Untersuchung sind somit **Gesetze und Verordnungen**, ob **Landesrecht** oder **Bundesrecht**. Im Koalitionsvertrag wird als Ziel der Planungsbeschleunigung angegeben, die Transformation zu einem wirtschaftlich starken und klimaneutralen Industrieland anzutreiben und dafür Infrastrukturprojekte und Großplanungen schneller zu planen und zu genehmigen (Randnummern 3109-3115). Thematisch geht es daher um Regelungen, die für die Planung und Genehmigung von Vorhaben in den **Bereichen Infrastruktur und Großplanung** anwendbar sind. [...] Als Ergebnisse des Normenscreenings sollen **Vorschläge** für die Änderung von Landesrecht bzw. von Bundesrecht vorgelegt werden. Das wären z.B. **Gesetzentwürfe** zur Einbringung in den **Landtag**, **Gesetzentwürfe** zur Einbringung in den **Bundesrat**, **Initiativen** gegenüber der **Bundesregierung** oder **Bundestagsabgeordneten**. Das Ergebnis kann auch sein, dass **kein Änderungsbedarf** gesehen wird.“*

2.2. Entwicklungslinien in der Planungsbeschleunigung

Bemühungen um eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf Bundes- sowie Landesebene gehen bis in die **Anfänge der 1990er Jahre** zurück. Bis 2020 betrafen die ergriffenen Beschleunigungsmaßnahmen vorrangig das **Verfahrensrecht**. Im Wesentlichen handelte es sich um Beschleunigungsinstrumente wie die Plangenehmigung (vereinfachtes Zulassungsverfahren ohne förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung), die Verkürzung des Rechtswegs (erstinstanzliche Zuständigkeit nicht des Verwaltungsgerichts, sondern des Oberverwaltungsgerichts oder des Bundesverwaltungsgerichts), die Planerhaltung (Möglichkeit der Fehlerheilung eines mangelbehafteten Planfeststellungsbeschlusses anstatt der Aufhebung) und der Präklusion (einwendende Personen müssen ihre Belange innerhalb einer Frist äußern, späteres Vorbringen wird nicht berücksichtigt; bei der materiellen Präklusion gilt dies auch vor Gericht).

Mit Blick auf das für Infrastrukturvorhaben einschlägige Fachplanungsrecht ist eine Entwicklungslinie im schleswig-holsteinischen Landesrecht, dass bewährte Beschleunigungsinstrumente aus **Bundesgesetzen** in die jeweiligen **Landesgesetze** wie zum Beispiel das Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) und das Landeswassergesetz (LWG) zur Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Rechtsrahmens **übertragen** werden.

Auf Bundesebene wurden im Jahr 2022 drei große Beschleunigungspakete auf den Weg gebracht, welche einen **Paradigmenwechsel** hin zu einem **materiell-rechtlichen Ansatz** erkennen lassen: Das Beschleunigungspaket I („Osterpaket“) adressierte schwerpunktmäßig den Ausbau der **Windenergieerzeugung** auf See (Offshore), das Beschleunigungspaket II („Sommerpaket“) ging u. a. die Beschleunigung des Ausbaus der Windenergieerzeugung an Land (Onshore) sowie Verbesserungspotentiale beim Raumordnungsverfahren an und das Beschleunigungspaket III nahm insbesondere die Bauleitplanung in den Blick und schöpfte Potentiale durch die Digitalisierung aus. Flankiert wurde das Beschleunigungspaket I durch das im Juni 2022 in Kraft getretene LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG). Ein infolgedessen im März 2023 verabschiedetes Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes zielt **insbesondere auf eine engere Verzahnung von Raumordnungs- und Zulassungsverfahren** durch den Ausschluss von doppelten Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie durch den Ausschluss zeitlicher Verlangsamung beim Raumordnungsverfahren (in Zukunft: Raumverträglichkeitsprüfung). Dadurch soll sich der Beginn des nachfolgenden Zulassungsverfahrens zukünftig nicht mehr verzögern. Aus aktuellem Anlass nahmen die Beschleunigungspakete I und III zudem auch die Unterbringung geflüchteter Menschen in den Blick und sahen in diesem Zusammenhang Anpassungen des Baugesetzbuches vor.

Im Rahmen dieser vorbezeichneten Beschleunigungspakete ist ein zentrales materiell-rechtliches Beschleunigungsinstrument die Festschreibung einer Abwägungsdirektive, wonach bestimmte Vorhaben im **überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dadurch verleiht der Gesetzgeber bestimmten Vorhaben eine **positive Abwägungsdirektive**, so dass die Projekte bei sämtlichen behördlichen **Abwägungsentscheidungen** im Rahmen von Genehmigungsverfahren von vornherein mit einem hohen Gewicht einzustellen sind. Eine solche Regelung war schon aus § 1 Satz 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG), § 1 Absatz 2 Satz 3 Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 2 Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) bekannt und wurde mit dem vorbenannten Osterpaket in § 2 Satz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie in § 3 Satz 3 LNGG aufgegriffen.

2.3. Überblick über das Planfeststellungsverfahren

Die in diesem Bericht aufgezeigten Änderungsvorschläge beziehen sich im Wesentlichen auf das **Planfeststellungsverfahren**, da dieses Zulassungsverfahren häufig von Gesetzes wegen für **große Infrastrukturprojekte** vorgeschrieben oder jedenfalls gestattet ist. Vor diesem Hintergrund wird dieses komplexe Verwaltungsverfahren in seinen Grundzügen im Nachfolgenden dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Bei dem Planfeststellungsverfahren handelt es sich um ein besonderes Verwaltungsverfahren, für welches grundlegende Bestimmungen in den **allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzen** des Bundes (§§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und des Landes (§§ 139 bis 145 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwG) geregelt sind. Diese werden von speziellen Bestimmungen des **Fachplanungsrechts** (z.B. §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz – FStrG – oder §§ 40 ff. StrWG) ergänzt und modifiziert.

Anhörungsverfahren

Das Planfeststellungsverfahren zeichnet sich unter anderem durch **eine sog. förmliche Öffentlichkeitbeteiligung** aus. Anders als bei nicht-förmlichen Verwaltungsverfahren (vgl. § 10 VwVfG bzw. § 75 LVwG) findet vor der Entscheidung über die Zulassung des beantragten Vorhabens nicht nur eine Anhörung der Beteiligten im Sinne von § 28 VwVfG bzw. § 87 LVwG, sondern ein **Anhörungsverfahren** nach § 73 VwVfG bzw. § 140 LVwG statt. Dieses Anhörungsverfahren zeichnet sich unter anderem dadurch aus, dass die Anhörungsbehörde eine Beteiligung der **Behörden**, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, vornimmt und die **Auslegung des Plans** in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, für die Dauer eines Monats veranlasst. Die Planauslegung ist durch die betroffenen amtsfreien Gemeinden und Ämter ortsüblich (§ 73 Absatz 5 VwVfG) bzw. örtlich (§ 140 Absatz 5 LVwG) bekannt zu machen.

Nach § 73 Absatz 4 VwVfG bzw. § 140 Absatz 4 LVwG kann jede **Person**, deren Belange **durch das Vorhaben berührt** werden, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist **Einwendungen** gegen den Plan erheben. Anerkannte **Umwelt- und Naturschutzvereinigungen** können nach § 73 Absatz 4 VwVfG bzw. § 140 Absatz 4 LVwG Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Stellungnahmen und Einwendungen sind durch die Anhörungsbehörde mit dem Vorhabenträger, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern (vgl. § 73 Absatz 6 VwVfG bzw. § 140 Absatz 6 LVwG).

Zusätzliche Anforderungen durch die UVP-Gesetze

Die Anforderungen an das Planfeststellungsverfahren werden durch das Gesetz über die **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** bzw. das Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) modifiziert. Diese Gesetze finden bei Vorhaben Anwendung, die die gesetzlich festgelegten Kriterien für eine UVP-Pflicht erfüllen oder bei denen die Planfeststellungsbehörde aufgrund einer gesetzlich angeordneten UVP-Vorprüfung zu der Einschätzung gelangt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. §§ 6 ff UVPG ggf. i.V.m. § 4 Absatz 1 LUVPG). Zu den zusätzlichen Verfahrensanforderungen durch die UVP-Gesetze gehören neben verlängerten Fristen unter anderem die Erstellung eines **umfassenden UVP-Berichts** im Sinne von § 16 UVPG durch den Vorhabenträger, welcher auch Gegenstand des vorbenannten Anhörungsverfahrens ist (vgl. § 19 UVPG) und dessen Ergebnisse in dem Planfeststellungsbeschluss umfangreich abgebildet werden müssen (§§ 24-26 UVPG).

Wirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Die umfassende Einbeziehung aller von dem Vorhaben möglicherweise betroffenen Belange versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, mit dem **Planfeststellungsbeschluss** eine Zulassungsentscheidung mit einer sog. **Konzentrationswirkung** zu treffen. Das bedeutet, dass neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen nach Landes- oder Bundesrecht, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich sind (vgl. § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG bzw. § 142 Absatz 1 Satz 1 LVwG). Zudem entfaltet ein Planfeststellungsbeschluss in der Regel **enteignungsrechtliche Vorwirkung**. Das bedeutet, dass er Grundlage für ein sich später anschließendes Enteignungsverfahren sein kann.

Baurecht durch Planfeststellungsbeschluss

Ein Planfeststellungsbeschluss schafft **Baurecht**. Er erwächst in Bestandskraft – wie andere Verwaltungsakte auch – nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen oder soweit eine rechtskräftige Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren über ihn ergeht. Zusätzlich ist eine Umsetzung des Vorhabens auch schon während eines laufenden Klageverfahrens möglich, soweit die sofortige Vollziehbarkeit im Einzelfall angeordnet (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO) oder generell gesetzlich vorgesehen ist (§ 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. der fachgesetzlichen Anordnung, u.a. § 43e Absatz 1 EnWG).

3. Umfassende Überprüfung einschlägiger Gesetze (Normenscreening)

Die Landesregierung analysierte im Zuge des Projekts Normenscreening Planungsbeschleunigung eine Vielzahl von Bundes- und Landesgesetzen auf Beschleunigungspotential hin.

Das Normenscreening durchlief dabei verschiedene Phasen. In einem ersten Schritt konkretisierten die Ressorts den Gegenstand des Normenscreenings. Auf diesen Abschnitt der Weichenstellung folgte die inhaltliche Prüfung der Bundes- und Landesgesetze durch die jeweiligen Ressorts in eigener Verantwortung. Zuletzt folgte die Phase der Sichtung und Prüfung aller eingegangener Vorschläge durch das MWVATT, zu denen den Ressorts die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt wurde und ein erster Austausch mit den betroffenen Ressorts auf Fachebene stattfand. Soweit die Abstimmung im Einzelfall noch nicht abgeschlossen werden konnte, wird dies zeitnah erfolgen.

3.1. Beteiligte

Sämtliche Ressorts der Landesregierung waren an dem Normenscreening beteiligt. Die Beteiligung von nachgeordneten Landesbehörden sowie ggf. von Interessengruppenvertretern erfolgte durch die jeweiligen Ressorts in eigener Zuständigkeit.

3.2. Prüfungsgegenstand

Das durchgeführte Normenscreening umfasste nach dem Fahrplan Normenscreening Bundes- und Landesgesetze. Die Eingrenzung der zu prüfenden Gesetze wurde anhand der Vorschriften der VwGO über die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts bzw. des Bundesverwaltungsgerichts bei bestimmten Verfahren oder Anlagen vorgenommen:

„Eine Zusammenstellung von relevanten Vorhaben findet sich in § 48 Absatz 1 und § 50 Absatz 1 Nr. 6 VwGO – dort sind die Gegenstände aufgezählt, die bei Streitigkeiten in erster Instanz vor dem Oberverwaltungsgericht oder dem Bundesverwaltungsgericht verhandelt werden. Zu prüfen sind keine Einzelvorhaben, sondern die Rechtsnormen, nach denen die Vorhaben geplant und zugelassen werden. Die Zusammenstellung in der VwGO enthält die im Rahmen des Normenscreenings mindestens zu prüfenden Gesetze. Eine Analyse weiterer einschlägiger Gesetze und Verordnungen sollte ebenfalls erfolgen.“

Nach der gemeinsamen Verständigung der Ressorts im Rahmen der Erarbeitung des Fahrplans Normenscreenings waren damit die folgenden Gesetze mindestens zu prüfen:

- Verwaltungsgerichtsordnung (MJG)
- Landesverfassung, Landesverwaltungsgesetz, Verwaltungsverfahrensgesetz, Landesplanungsgesetz, Landesplanungssicherstellungsgesetz, Planungssicherstellungsgesetz, Enteignungsgesetz, Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Baunutzungsverordnung (MIKWS)
- Bundesimmissionsschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Energiewirtschaftsgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bundesberggesetz, Landeswassergesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Energieleitungsausbaugesetz, Bundesbedarfsplangesetz, Windenergie-auf-See-Gesetz, LNG-Beschleunigungsgesetz (MEKUN)
- Allgemeines Eisenbahngesetz, Landeseisenbahngesetz, Magnetschwebbahnplanungsgesetz, Bundesfernstraßengesetz, Fernstraßenausbaugesetz, Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein, Landeswassergesetz, Luftverkehrsgesetz (MWVATT)

4. Die Ergebnisse des Normenscreenings

Nach der Durchführung des Normenscreenings konnte in 18 Gesetzen Beschleunigungspotential ausgemacht werden (vgl. Vorschläge im Anhang). Es wurden vielfältige und in ihrer Tragweite heterogene Änderungsmöglichkeiten identifiziert, mit denen Zulassungsverfahren beschleunigt und vereinfacht werden können. Gleichzeitig sollen hohe Standards bei Umweltschutz, Rechtsstaatlichkeit sowie Rechtsschutz gewahrt bleiben. Bestimmte Ansätze, denen nach der Auffassung der Ressorts eine besondere Bedeutung zukommt, werden im Folgenden dargestellt (Ziffer 4.1. bis 4.9.). Gleichwohl hat das Normenscreening auch ergeben, dass das Beschleunigungspotential auf rechtlicher Ebene teilweise ausgeschöpft sowie aus praktischen Gründen von vornherein begrenzt ist, so dass derzeit kein (weiteres) bedeutsames Beschleunigungspotential in bestimmten Gesetzen gesehen wird (Ziffer 4.10.).

4.1. Gesetzliche Festlegung von im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben

Um Genehmigungsverfahren wirksam zu beschleunigen, soll für bestimmte Vorhaben gesetzlich festgestellt werden, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Dies bringt für die Genehmigungsbehörden vielfältige Erleichterungen mit sich: Eine solche Regelung stellt eine gesetzliche Planrechtfertigung dar, gewährleistet ein erhöhtes Gewicht des Vorhabens im Rahmen von Abwägungsentscheidungen und bringt zudem Vereinfachungen bei Entscheidungen über naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigungen mit sich. Gleichzeitig gilt es, die engen Verzahnungen mit den Vorgaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu beachten, damit Priorisierungsvorgaben nicht dazu führen, die Grenzen effektiven Rechtsschutzes zu unterschreiten und Vorrangregelungen faktisch zu entwerten.

Nach einer ersten Prüfung der Ressorts kommt dieses Instrument auf Landesebene für Bauten des Küstenschutzes, Neu- und Ausbaurvorhaben von Landesstraßen sowie Häfen in Betracht. Die betroffenen Ressorts werden im Rahmen einer Unterarbeitsgruppe die mit Blick auf die jeweiligen Vorhabenkategorien passenden Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschläge erarbeiten und abstimmen.

Soweit auf Bundesebene der Entwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des trans-europäischen Verkehrsnetzes (Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Infrastrukturbereich) eine solche gesetzliche Festlegung für die Verkehrsträger Schiene und Straße vorsieht, begrüßt die Landesregierung diese Maßnahmen. Sie hält diese aber nicht für ausreichend. Erforderlich erscheint vielmehr, im Bereich Schiene mit Blick auf die Mobilitätswende auch Vorhaben, die unter Zuhilfenahme des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes finanziert werden, einzubeziehen. Im Bereich Straße soll in Schleswig-Holstein kein einziges Projekt aus dem Fernstraßenausbaugesetz im überragenden öffentlichen Interesse liegen, insbesondere wurden wichtige Projekte wie die A 23, A 20 und die Hinterlandanbindung der Festen Fehmarnbeltquerung (B 207) unberücksichtigt gelassen. Der Bereich Wasserstraße wurde aus Sicht der Landesregierung gänzlich übersehen, was durch die Einbringung entsprechender Änderungsanträge im Bundesratsverfahren zum Ausdruck gebracht wurde.

4.2. Verzicht auf das Erfordernis der Planfeststellung sowie auf UVP-Vorprüfungen

Die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nimmt nicht unerhebliche Zeit in Anspruch und kann bei bestimmten Verfahren mit nur geringen (Umwelt-)Auswirkungen entbehrlich sein. Gleiches kann für die Durchführung von UVP-Vorprüfungen gelten.

Im Energiebereich setzt sich die Landesregierung daher dafür ein, dass durch die Einführung einer Bagatellschwelle auf das Erfordernis einer Planfeststellung und einer standortbezogenen UVP-Vorprüfung für kurze ($\leq 100\text{m}$) Anbindungsleitungen zwischen dem Umspannwerk eines Windparks und dem 110 kV-Netz des Netzbetreibers verzichtet wird.

Zudem prüft die Landesregierung fortlaufend Möglichkeiten zur Stärkung des Klimaschutzes durch Beschleunigung des Ausbaus der Schieneninfrastruktur z. B. mittels Verzichts auf das Erfordernis der Planfeststellung. Zuletzt waren hier in einer Bundesratsinitiative (sog. Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene) Ansatzpunkte enthalten, an die in weiteren gemeinsamen Prüfungen angeknüpft werden kann.

Auch im Bereich Häfen und Schifffahrt soll auf Landesebene eine Regelung eingeführt werden, wonach bestimmte Einzelmaßnahmen, die den Bau oder die Änderung von Hafenanlagen betreffen, von der Pflicht zur Durchführung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung freigestellt werden.

Im Bereich Straße soll insbesondere mit Blick auf die anstehende Mobilitätswende bei dem Bau eines Radweges an einer bestehenden Straße das Erfordernis zur Durchführung einer UVP-Vorprüfung maßvoll reduziert werden. Einzelheiten werden zwischen den betroffenen Fachressorts abgestimmt.

4.3. Harmonisierung des Fachplanungsrechts zwischen Bundes- und Landesebene

Beschleunigungsinstrumente, die auf Bundesebene eingeführt worden sind und sich bewährt haben, sollen auch auf Landesebene zur Verfügung stehen. Zudem ist ein einheitlicher Rechtsrahmen im Fachplanungsrecht für die Rechtsanwendung vorteilhaft. Vor diesem Hintergrund sollen effektive Maßnahmen aus dem FStrG und anderen Fachplanungsgesetzen auf Bundesebene in das StrWG und das LWG übernommen werden. Zum einen sollen vielversprechende Beschleunigungsinstrumente aus dem Genehmigungsbeschleunigungsgesetz im Infrastrukturbereich in das StrWG und den die Hafeninfrastruktur betreffenden Teil des LWG eingeführt werden. Dazu zählen zum Beispiel die Erweiterung zulässiger Vorarbeiten und die Einführung von Besitzeinweisungsverfahren noch vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens. Zum anderen soll der Rechtsrahmen für die Planfeststellung im Bereich Häfen aus den §§ 95 ff. LWG grundlegend überarbeitet und aus dem Straßenfachplanungsrecht bereits bekannte Instrumente eingeführt werden (wie zum Beispiel eine Klarstellung über den möglichen Einsatz von Projektmanagern, eine Flexibilisierung des Anhörungsverfahrens durch die Möglichkeit des Verzichts auf den Erörterungstermin, oder Regelungen über die Möglichkeit der Vorhabenfortführung während einer Planergänzung bzw. eines ergänzenden Verfahrens). Beschleunigungspotential kann sich darüber hinaus auch daraus ergeben, die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Landesstraßen bzw. für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschützes ähnlich wie in bundesrechtlichen Fachregelungen durch gesetzliche Festschreibung auszuschließen.

4.4. Verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 25 Absatz 3 VwVfG und § 83a Absatz 3 LVwG soll sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können. Ziel einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, alle relevanten Belange zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in die Planungen einzubeziehen. Dadurch kann die Akzeptanz von Vorhaben gesteigert und langfristig eine Beschleunigungswirkung erzielt werden; ggf. kann dadurch ein höherer Grad an Befriedung erreicht und gerichtlichen Auseinandersetzungen vorgebeugt werden. Die gesetzliche Regelung ist fakultativ ausgestaltet. Die Landesregierung ist sich gleichwohl ihrer Vorbildfunktion bewusst. Daher erarbeitet das MWVATT eine Verwaltungsvorschrift für eine verbindliche frühe Öffentlichkeitsbeteiligung im Bereich Straßenbau.

4.5. Erarbeitung einer unions- und völkerrechtskonformen Stichtagsregelung für die maßgebliche Sach- und Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage kommt es – ungeachtet der langen Dauer von Planungs- und Genehmigungsverfahren – für die Rechtmäßigkeitsbeurteilung von Vorhaben auf den Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung an. Das bedeutet, dass u.a. zugrundeliegende (Umwelt-)Daten und Prüfmethode während eines Planungs- und Genehmigungsverfahrens laufend aktualisiert werden müssen. Daraus können erhebliche Verzögerungen entstehen, die es zu mindern gilt.

Eine enorme Beschleunigungswirkung kann durch die Einführung einer unions- und völkerrechtskonformen Stichtagsregelung erzielt werden, welche auf den Abschluss des Anhörungsverfahrens abstellt. Hierbei handelt es sich um eine Forderung, die seit Jahren auch von Expertengremien erhoben wird - nicht zuletzt von dem Innovationsforum Planungsbeschleunigung, welches vom Bundesverkehrsministerium im Jahr 2016 initiiert worden ist. Bislang hat der Bund von der Umsetzung dieses wichtigen Reformvorschlages abgesehen.

Angesichts der sich zuspitzenden Dringlichkeit bei der Energiewende und auch der Umsetzung zwingend erforderlicher Infrastrukturprojekte will die Landesregierung diese Forderung erneut gegenüber dem Bund adressieren mit dem Ziel, eine gesetzliche Stichtagsregelung anzustoßen, die weder den Rechtsschutz erheblich einschränkt noch das geltende Recht entwertet. Die Wahl eines möglichst frühen Stichtags soll weder dazu führen, womöglich mit Gesetzesänderungen in Widerspruch zu geraten noch zur Folge haben, dass im Streitfall eine strengere Rechtslage zugrunde zu legen ist als diejenige zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung oder einer letzten mündlichen Verhandlung vor Gericht. Mittels einer Untearbeitsgruppe sollen deshalb Möglichkeiten für eine solche Stichtagsregelung untersucht werden. Dabei ist auch zu prüfen, ob dafür eine Änderung des Unionsrechts erforderlich ist. Zudem ist eine Stichtagsregelung aus Sicht der Landesregierung nur einheitlich im Fachplanungsrecht auf Bundes- und Landesebene sinnvoll.

4.6. Wiedereinführung einer unions- und völkerrechtskonformen materiellen Präklusion

Die gegenwärtige Rechtslage gestattet es insbesondere anerkannten Naturschutzverbänden, Einwendungen im Klageverfahren zu erheben, ohne diese zuvor im Verwaltungsverfahren geltend gemacht zu haben. Dies ist Ausdruck von Rechtsschutzgarantien, die auf dem von der Europäischen Union und Deutschland ratifizierten Aarhus-Übereinkommen basieren und der aktuellen EuGH-Rechtsprechung entsprechen. Für eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren mit ggf. anschließender gerichtlicher Überprüfung der Zulassungsentscheidung ist es aber von entscheidender Bedeutung, dass der Zulassungsbehörde alle maßgeblichen (umweltrechtlichen) Gesichtspunkte möglichst frühzeitig bekannt sind.

Die Landesregierung befürwortet daher grundsätzlich die Wiedereinführung einer unions- und völkerrechtskonformen materiellen Präklusion. Auch diese Forderung wird seit längerem aus Fachkreisen erhoben und ist ebenfalls ein wesentliches Anliegen des Abschlussberichts des Innovationsforums Planungsbeschleunigung aus dem Jahr 2017. Die Umsetzung erfordert jedoch eine Änderung der völkerrechtlichen Aarhus-Konvention und der darauf aufbauenden europarechtlichen Regelungen. Mit Blick auf die Energiewende und den Rückstau bei der Realisierung notwendiger Infrastrukturprojekte soll der Bund aufgefordert werden, auf diesem Handlungsfeld tätig zu werden und einen entsprechenden Ansatz auf der Ebene der Europäischen Union zu formulieren.

4.7. Digitalisierung

Die Potentiale der Digitalisierung sollen genutzt werden. Die wesentlichen Instrumente der anlässlich der COVID-19-Pandemie eingeführten Planungssicherstellungsgesetze des Bundes und des Landes (PlanSiG bzw. LPlanSiG) sollen in die allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder überführt werden. Diese Gesetze gelten bis zum 31.12.2023 befristet und eine Fortschreibung durch den Bund und die Länder im allgemeinen Verwaltungsverfahrenrecht ist bereits in Planung bzw. im Gesetzgebungsverfahren. Ggf. sind wegen des Anwendungsvorrangs des Fachrechts weitere Anpassungen fachrechtlicher Regelungen, die verfahrensspezifische Bestimmungen enthalten, notwendig. Dies entspricht auch dem Abschlussbericht der Evaluation des Planungssicherstellungsgesetzes durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung, welcher die Verstärkung der Instrumente des Planungssicherstellungsgesetzes in weiten Teilen unterstützt. Gerade mit Blick auf nicht-digitalaffine Bürger sollen diese Instrumente aber nicht als Ersatz, sondern als Alternative zu analogen Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung betrachtet werden.

Auf Landesebene wird die Digitalisierung des Verkündungswesens mit Hochdruck vorangetrieben. Dies kann sich auch auf Genehmigungsverfahren beschleunigend auswirken, da bei amtlichen Bekanntmachungen die Zeiträume verkürzt werden können, die bei einer papiergebundenen Publikation zwischen dem Zeitpunkt der Ausfertigung der jeweiligen Reinschriften und der Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung im amtlichen Publikationsblatt liegen. Die Umsetzung dieser Maßnahme, wofür eine Änderung von Artikel 46 der Landesverfassung sowie der Erlass eines Gesetzes zur digitalen Verkündung erforderlich ist, ist bereits in Vorbereitung.

Darüber hinaus prüft die Landesregierung eine Änderung von Artikel 14 der Landesverfassung, um den Trägern der öffentlichen Verwaltung mehr Gestaltungsspielräume zu geben, Verfahrensabläufe digital und damit schneller zu gestalten.

4.8. Beschleunigung durch weitere Standardisierung auf untergesetzlicher Ebene

Die weitere Standardisierung von naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen vor allem hinsichtlich der Methoden und der beizubringenden Unterlagen kann die Arbeit sowohl für den Vorhabenträger als auch für die Genehmigungsbehörde erheblich beschleunigen. Diesbezüglich ist stets darauf zu achten, dass diese den fachlichen und europarechtlich gebotenen Anforderungen entspricht. Die Landesregierung stellt seit Jahren bewährte Leitfäden zur Verfügung, welche insbesondere durch die Einbeziehung von vielfältiger praktischer Expertise erarbeitet werden. Vor diesem Hintergrund stellt die Landesregierung sicher, dass die in landesweiten Leitfäden enthaltenen pragmatischen Ansätze beibehalten bleiben und weiterentwickelt werden. Dazu gehören Leitfäden bezüglich der Wasserrahmenrichtlinie sowie dem Arten- und Naturschutz.

4.9. Beschleunigung des Transports von Bauteilen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Umsetzung einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung

Der Transport von Anlagenbauteilen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien dauert immer noch zu lange. In der Vergangenheit konnten bereits Verbesserungen erzielt werden, nicht zuletzt durch die Koordinierung von Branchengesprächen durch die Landesregierung. Dadurch wurden maßgebliche Akteure und Stakeholder an einen Tisch gebracht, um zielorientiert Lösungen für den Rückstau bei den Transporten von Anlagebauteilen zu finden. Die Landesregierung will gemeinsam auch auf rechtlicher Ebene weitere Anstrengungen unternehmen, um der enormen praktischen Bedeutung mit Blick auf die Energiewende nachzukommen. Daher plant die Landesregierung, sich in dem zuständigen Bund-Länder-Fachausschuss für eine Aufnahme einer Priorisierungsvorgabe in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) einzusetzen. Dafür sollen die Vorgaben der VwV-StVO für die straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis von Großraum- und Schwertransporten mit Blick auf den Transport von o.g. Anlagenbauteilen angepasst werden.

Die Landesregierung setzt sich zudem für eine zügige Umsetzung der Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung ein. Die Landesregierung hält ein bundesweit abgestimmtes Vorgehen für erforderlich und befürwortet die vom BMDV dafür in Aussicht gestellte Arbeitsgruppe. Nur bei bundeseinheitlichen Standards können die Vorteile von privater Transportbegleitung umfänglich ausgeschöpft und die Energiewende effektiv gefördert werden.

4.10. Weiteres Beschleunigungspotential

Die Überprüfung der nach dem Fahrplan Normenscreening zu untersuchenden Gesetze hat ergeben, dass derzeit **bei rund der Hälfte der Gesetze kein weiteres bedeutsames Beschleunigungspotential** gesehen wird. Eine wesentliche Ursache für diesen Befund liegt darin, dass in der **Vergangenheit** bereits vielfältige **Anstrengungen** zur Einführung von Beschleunigungsinstrumenten **unternommen** worden sind. Dies gilt in besonderem Maße für

die Verwaltungsgerichtsordnung, für welche zuletzt das im März 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich Beschleunigungsimpulse vorsieht.

Das LNG-Beschleunigungsgesetz – ein prominentes Beispiel der krisenbedingten Beschleunigungsgesetzgebung – ist in weiten Teilen Ausdruck einer historischen Sondersituation und zielt auf die Abwendung einer drohenden Gasmangellage angesichts des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine. Nicht alle Sonderregelungen eignen sich daher für eine Übertragung auf andere Gesetze. Dies gilt teilweise etwa für die verkürzten Fristen und die Verschlankung der Öffentlichkeitsbeteiligung. Anders liegt es hingegen bei dem Instrument der gesetzlichen Festlegung, dass ein Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Dies ist auch aus anderen Gesetzen bekannt und eignet sich grundsätzlich für eine Übernahme in andere Gesetze.

Weiteres Beschleunigungspotential wird nach Ausschöpfung aller materiell-rechtlichen Beschleunigungsmöglichkeiten sowie der konsequenten Nutzung digitaler medienbruchfreier Antrags- und Genehmigungsverfahren in einer adäquaten Personalausstattung sowohl auf Seiten der Zulassungs- und beteiligten Fachbehörden als auch auf Seiten des Vorhabenträgers gesehen.

Ebenfalls wird in einem bundesweiten Umweltdatenkataster und einer bundesweiten Gutachtdatenbank weiteres großes Beschleunigungspotential gesehen. Solche Datenbanken sollen die Möglichkeiten der Digitalisierung ausschöpfen und die erhobenen Daten und Gutachten möglichst in einem standardisierten Datenformat maschinenlesbar und über Webdienste zentral bereitstellen, so dass die Daten auch für andere Verfahren genutzt werden können.

5. Umsetzung der Ergebnisse

Die Landesregierung geht im nächsten Schritt die **Realisierung** der identifizierten Beschleunigungsansätze auf Landesebene an und wirkt auf Bundesebene auf deren Umsetzung hin. Dazu gehört auch die zügige Umsetzung von **zwischen Bund und Ländern vereinbarten Beschleunigungsmaßnahmen** für Planungs- und Genehmigungsverfahren. Dabei erfolgt die Umsetzung grundsätzlich nach Maßgabe des **Ressortprinzips** durch das federführende Ministerium.

Bei **übergreifenden Themen** wie der landesgesetzlichen Festlegung eines überragenden öffentlichen Interesses sowie einer Stichtagsregelung für die maßgebliche Sach- und Rechtslage im Fachplanungsrecht werden die betroffenen Ressorts im Rahmen von **Unterarbeitsgruppen Lösungsansätze** erarbeiten.

Nach Ablauf eines Jahres wird die Landesregierung im voraussichtlich Oktober 2024 einen **Monitoringbericht** vorlegen, um über den Stand der Umsetzung der aufgezeigten Maßnahmen zu berichten.

Die Landesregierung plant, die gesetzlichen Änderungen auf Landesebene in einem **Artikelgesetz** umzusetzen, um einen gebündelten Umsetzungseffekt mit größerer Tragweite zu erzielen. Sollte sich jedoch herausstellen, dass die Umsetzungsschritte zeitlich so auseinanderfallen, dass ihre Wirkung durch die zeitliche Bündelung eingeschränkt würde, kann auch mit **unterschiedlichen Geschwindigkeiten** vorgegangen werden.

Über den Bundesrat werden laufende **Gesetzgebungsprozesse auf Bundesebene** fortlaufend nach Maßgabe der Ergebnisse des Normenscreenings konstruktiv begleitet. Soweit dies erforderlich ist, sollen weitergehende Änderungsvorschläge durch entsprechende **Bundratsinitiativen** eingebracht werden. Auf diesem Wege soll die Bundesregierung ebenfalls aufgefordert werden, erforderliche Rechtsänderungen auf der Ebene des Unionsrechts und ggf. des Völkerrechts anzustoßen.

Anhang: Gesamtübersicht über alle Rechtsnormen, bei denen Beschleunigungspotentiale identifiziert wurden

Mögliche Rechtsänderungen auf Landesebene

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Allgemeine Gesetze			
Landesverfassung	Artikel 14	Änderung der Regelung zum Zwecke der Beschleunigung von Planungs- und Verwaltungsverfahren.	StK
Landesverfassung (sowie Erlass eines Gesetzes zur digitalen Verkündung)	Artikel 46	Digitalisierung des Gesetz- und Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein und des Amtsblattes für Schleswig-Holstein.	MIKWS
Landesplanungsgesetz	§§ 5, 5a, 15 (und korrespondierende §§ im LVwG)	Digitalisierung des Raumordnungsverfahrens unter anderem mit dem Verzicht auf die zusätzlichen Bekanntmachungen in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden.	MIKWS
Landesverwaltungsgesetz		Übernahme der wesentlichen Regelungen aus dem LPlanSiG in das LVwG.	MIKWS
Landesverwaltungsgesetz	§ 141 Absatz 6 Satz 1 Nr. 2 b)	Herstellung des Benehmens bei Plangenehmigung nur mit vom Land SH nach dem UmwRG anerkannten Naturschutzvereinigungen.	MIKWS
Straße			
Straßen- und Wegegesetz		Gesetzliche Festlegung von Neu- oder Ausbauprojekten, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	MWVATT
Straßen- und Wegegesetz	§ 39a	Erweiterung der zulässigen Vorarbeiten um Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen.	MWVATT
Straßen- und Wegegesetz	§ 40	Weitere Flexibilisierung der Vorgaben für vorbereitende Maßnahmen und Teilmaßnahmen nach § 40 Absatz 8 StrWG nur in Bezug auf vorgezogene naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen.	MWVATT

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Straßen- und Wegegesetz	§ 40b	Übertragung von § 17b Absatz 1 Nr. 1 FStrG in das StrWG und damit Einführen einer Regelung, wonach eine Plangenehmigung unter Abweichung von § 141 Absatz 6 Nr. 4 LVwG auch in den Fällen erteilt werden kann, in denen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder des Landes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt.	MWVATT
Straßen- und Wegegesetz	§ 43	Einführen eines Besitzeinweisungsverfahrens ab Ablauf der Einwendungsfrist.	MWVATT
Straßen- und Wegegesetz		Gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung i.S.v. § 80 Absatz 1 VwGO von Rechtsbehelfen gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Landesstraßen.	MWVATT
Häfen, Schifffahrt			
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Gesetzliche Festlegung von Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Übertragung von § 17b Absatz 1 Nr. 1 FStrG in das LWG und damit Einführen einer Regelung, wonach eine Plangenehmigung unter Abweichung von § 141 Absatz 6 Nr. 4 LVwG auch in den Fällen erteilt werden kann, in denen das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes oder des Landes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorschreibt.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Flexibilisierung des Anhörungsverfahrens, indem die Möglichkeit des Verzichts auf den Erörterungstermin geschaffen wird.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführen einer Klarstellung über den möglichen Einsatz von Projektmanagern .	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführen einer Regelung, wonach bestimmte Einzelmaßnahmen , die den Bau oder die Änderung von Hafenanlagen betreffen, von der Pflicht zur Durchführung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung freigestellt werden.	MWVATT

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführen einer Regelung, wonach im Falle des unverzüglichen Betriebens einer Planergänzung oder eines ergänzenden Verfahrens die Durchführung des Vorhabens zulässig bleibt, wenn es von der Planergänzung oder dem ergänzenden Verfahren offensichtlich nicht betroffen ist.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführen einer Regelung, wonach die Enteignung zum Zwecke der Vorhabendurchführung zulässig ist.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführen einer Regelung, wonach im Falle der Planergänzung und des ergänzenden Verfahrens sowie der Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens auf eine Erörterung im Sinne von § 140 Absatz 6 LVwG oder § 18 Absatz 1 Satz 4 UVPG verzichtet werden kann.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführen einer Regelung über die Zulässigkeit von Vorarbeiten .	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Erweiterung der zulässigen Vorarbeiten um Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführung einer Regelung über die Veröffentlichung im Internet am Beispiel von § 40e StrWG.	MWVATT
Landeswassergesetz	§§ 95 ff. neu	Einführung einer Regelung über die Veränderungssperre, Planungsgebiete und das Vorkaufsrecht.	MWVATT
Umwelt			
Landeswassergesetz	§ 63	Gesetzlicher Ausschluss der aufschiebenden Wirkung i.S.v. § 80 Absatz 1 VwGO von Rechtsbehelfen gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plan genehmigung für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes.	MEKUN
Landeswassergesetz	§ 63	Gesetzliche Festlegung, wonach Bauten des Küstenschutzes (Deiche, Sicherungsdämme, Sperwerke) im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	MEKUN

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Landesnatur-schutzgesetz	§ 19	Wiedereinführung des § 19 Absatz 9 LNatSchG a. F. - Unbeachtlichkeit der Verletzung von bestimmten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängeln in der Abwägung, die nicht innerhalb eines Jahres geltend gemacht worden sind.	MEKUN
Landesnatur-schutzgesetz	Artenschutz, §§ 39 ff. BNatSchG, §§ 28 ff. LNatSchG	Weitere Beschleunigung durch Einführung weiterer Standardisierung.	MEKUN
Landes-UVP-Ge-setz	Anlage 1, Nr. 2.4 und 2.5	Maßvolle Reduzierung von UVP-Vorprüfungen für die Errichtung unselbständiger Radwege an bestehenden Straßen auf Landesebene durch Festlegung angemessener Bagatellschwellen.	MEKUN

Mögliche Rechtsänderungen auf Bundesebene

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Allgemeine Ge-setze			
Verwaltungsver-fahrensgesetz		Übernahme der wesentlichen Regelungen aus dem PlanSiG in das VwVfG.	MIKWS
Straße			
Fernstraßenaus-baugesetz	§ 1	Gesetzliche Festlegung von bestimmten Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	MWVATT
Bundesfernstra-ßengesetz	§ 16a	Erweiterung der zulässigen Vorarbeiten um Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen.	MWVATT
Bundesfernstra-ßengesetz	§ 17	Freistellung von bestimmten Einzelmaß-nahmen von der Planfeststellungs- bzw. Genehmigungspflicht .	MWVATT
Bundesfernstra-ßengesetz	§ 17	Weitere Flexibilisierung der Vorgaben für vorbereitende Maßnahmen und Teilmaß-nahmen nach § 17 Absatz 2 FStrG nur in Bezug auf vorgezogene naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen.	MWVATT

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Bundesfernstraßengesetz	§ 18f	Einführen eines Besitzeinweisungsverfahrens ab Ablauf der Einwendungsfrist.	MWVATT
(Bundes-)Verordnung zum Erlass einer Straßenverkehr-Transportbegleitungsverordnung und zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften		Mit der Verordnung soll die Begleitung von Großraum- und Schwertransporten durch beliebige Private mit Anordnungsbefugnis an Stelle der Polizei ermöglicht werden und damit eine Entlastung der Polizeidienststellen der Länder erfolgen.	MWVATT
Schiene			
Bundesschienenwegeausbaugesetz	§ 1	Gesetzliche Festlegung von Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	MWVATT
Bundesschienenwegeausbaugesetz	§ 1	Eine solche Festlegung soll auch für den Bau oder die Änderung von Bundesschienenwegen, die bisher nicht in den Bedarfsplan aufgenommen wurden und stattdessen unter Zuhilfenahme des § 11 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz oder anderweitig finanziert werden.	MWVATT
Allgemeines Eisenbahngesetz	§ 17	Erweiterung der zulässigen Vorarbeiten um Kampfmittlräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen.	MWVATT
Allgemeines Eisenbahngesetz	§ 18 Absatz 1a	Ausweitung der Regelung, wonach bestimmte Einzelmaßnahmen , die den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen einer Eisenbahn betreffen, von der Pflicht zur Durchführung einer Planfeststellung oder Plangenehmigung freigestellt werden.	MWVATT
Allgemeines Eisenbahngesetz	§ 18 Absatz 2 Satz 2	Einführen eines weitgehenden fachgesetzlichen Ausschlusses der aufschiebenden Wirkungen i.S.v. § 80 Absatz 1 VwGO von Rechtsbehelfen gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung einer Betriebsanlage einer Eisenbahn, um auch nichtbundeseigene Eisenbahnen zu erfassen.	MWVATT

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Allgemeines Eisenbahngesetz	§ 18g	Erweiterung um eine Regelung, wonach ein Verfahren auf Verlangen des Trägers im Falle der Änderung der prognostizierten Verkehrsentwicklung nach der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung vorbehaltlich der Entscheidung zur Lärmvorsorge zu Ende geführt werden kann.	MWVATT
Allgemeines Eisenbahngesetz	§ 19	Erweiterung der Regelung, um die Möglichkeit Planungsgebiete festzulegen.	MWVATT
Allgemeines Eisenbahngesetz	§ 21	Einführen eines Besitzeinweisungsverfahrens ab Ablauf der Einwendungsfrist.	MWVATT
Personenbeförderungsgesetz	§ 29a	Einführen eines Besitzeinweisungsverfahrens ab Ablauf der Einwendungsfrist.	MWVATT
Personenbeförderungsgesetz	§ 32	Erweiterung der zulässigen Vorarbeiten um Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen.	MWVATT
Häfen, Schifffahrt			
Bundeswasserstraßenausbaugesetz	§ 1	Gesetzliche Festlegung, dass die Umsetzung von Vorhaben, die im Bedarfsplan laufend und fest disponiert sind oder für die der Bedarfsplan einen vordringlichen Bedarf feststellt, im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.	MWVATT
Luftverkehr			
Luftverkehrsgesetz	§ 9	Einführen von einer Flexibilisierung des Anhörungsverfahrens, indem die Möglichkeit des Verzichts auf den Erörterungstermin geschaffen wird.	MWVATT
Luftverkehrsgesetz	§ 10	Einführen einer Klarstellung über den möglichen Einsatz von Projektmanagern .	MWVATT
Unterbringung Geflüchteter und Asylbegehrender			

Gesetz	Norm	Änderungsvorschlag	Landesressort
Baugesetzbuch	§ 246	Weitere Verlängerung der gesetzlichen Anwendbarkeitsfristen und vorhabenbezogenen Befristungsvorgaben für das in den Absätzen 8 bis 17 enthaltene umfangreiche Instrumentarium zur vereinfachten und beschleunigten Schaffung von Unterkünften für Flüchtlinge oder Asylbegehrende.	MIKWS
Umwelt			
Energiewirtschaftsgesetz	§ 43 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Nr. 5	Verzicht auf das Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens für Hochspannungsfreileitungen bis zu seiner Länge von 100 m.	MEKUN
Energiewirtschaftsgesetz	§ 44c Absatz 3	Ersetzung Zustellerfordernis durch öffentliche Bekanntmachung.	MEKUN
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Nr. 19.1.4 der Anlage 1	Einführung Schwellenwert , bei dem für Hochspannungsfreileitungen auf standortbezogene UVP-Vorprüfung verzichtet werden kann.	MEKUN
Erneuerbare-Energien-Gesetz	§ 2	Verknüpfung nicht nur des Betriebes sowie der Errichtung von EE-Anlagen mit einem überragenden öffentlichen Interesse, sondern auch des Transports von deren Bauteilen inklusive der dazu gehörigen Netzinfrastruktur.	MEKUN